



Niederlassungserlaubnis

§ 35 Abs. 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

| Voraussetzung | einzureichende Unterlagen |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none">1. Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 6 (§§ 28 – 36a AufenthG) sowie nach Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes (§§ 22 – 25b AufenthG)2. Zum Zeitpunkt der Vollendung des 16. Lebensjahres seit 5 Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis (Zeiten des vorangegangenen Asylverfahrens werden angerechnet)3. kein auf dem persönlichen Verhalten beruhendes Ausweisungsinteresse4. keine Verurteilung während der vergangenen 3 Jahre gem. § 35 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG5. sofern keine Ausbildung absolviert wird, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Abschluss führt: keine Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder SGB VIII | <ul style="list-style-type: none">• vollständig ausgefülltes Antragsformular• gültiger Pass und Kopie• gültige Aufenthaltserlaubnis• 1 aktuelles biometrisches Lichtbild• Krankenversicherungsnachweis• Schulbescheinigung / Ausbildungsvertrag <p>Hinweis: Die Auflistung ist nicht abschließend. Im Einzelfall kann darüber hinaus die Vorlage zusätzlicher Unterlagen erforderlich werden.</p> |